Vergabenummer: 2026_000000055926
Kurzbezeichnung: Kundenselbstablesung

Rahmenvereinbarung über Dienstleistungen zur Kundenselbstablesung (Vertragsentwurf)

Vergabenummer 2026_000000055926, Kurzbezeichnung Kundenselbstablesung

zwischen

enercity Netz GmbH, Auf der Papenburg 18, 30459 Hannover

nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“

und

[Firma Auftragnehmer], [Anschrift]

nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Abwicklung der Kundenselbstablesung (KSA) des AG für die Versorgungsarten Strom, Gas, Wasser und Wärme gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Dazu gehören die Erzeugung und der Versand der Ableseaufforderungen per E-Mail, SMS, Ableseliste und Ablesekarte, die Druck-, Lettershop- und Postleistungen, das Rücklaufmanagement mit Digitalisierung und Belegerfassung, der Betrieb einer Portalanwendung mit Schnittstelle zum Internetauftritt des AG, die Übergabe der erfassten Zählerstände und Kontaktdaten an den AG sowie das Reporting.

(2) Der AN erbringt die Leistungen im Namen und im Auftrag des AG und tritt gegenüber den Kunden des AG nicht in Erscheinung. Alle Medien zum Außenauftritt werden im Corporate Design des AG gestaltet und vor dem ersten Einsatz vom AG freigegeben.

(3) Dieser Vertrag ist eine Rahmenvereinbarung. Die im Preisblatt (Anlage 2) genannten Mengen sind Schätzmengen auf Grundlage der bisherigen Abrufe. Sie begründen keine Abnahmeverpflichtung. Abgerechnet werden die tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Abrufe sind je Vertragsjahr auf 130 Prozent der für dieses Vertragsjahr geschätzten Mengen begrenzt (Höchstmenge). Für die Verlängerungsjahre gelten die Schätzmengen des zweiten Vertragsjahres.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

1. dieser Vertrag
2. Anlage 1: Leistungsbeschreibung Kundenselbstablesung mit den Anlagen 1 bis 7 (Muster)
3. Anlage 2: Angebot des AN einschließlich Preisblatt und Implementierungs- und Umstellungskonzept
4. Anlage 3: Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der enercity, Stand 07/2026
5. Anlage 4: Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (TB-017)
6. Anlage 5: Verpflichtungserklärung zur Informationssicherheit (NIS2)
7. Anlage 6: Eigenerklärungen zur Tariftreue (NTVergG) und zu Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Laufzeit und Verlängerungsoptionen

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Die Leistungserbringung im Regelbetrieb beginnt am 01.05.2027 und läuft bis zum 30.04.2029.

(2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag zweimal um jeweils zwölf Monate zu verlängern. Die Verlängerung wird spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende in Textform erklärt. Die Preise des Preisblatts gelten in den Optionsjahren fort, § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Gesamtlaufzeit einschließlich Optionen bleibt innerhalb der nach § 19 Abs. 3 SektVO zulässigen Höchstlaufzeit.

§ 4 Vorbereitungsphase und Produktionsstart

(1) Dem AN stehen für Vorbereitung und Test die Monate März und April 2027 zur Verfügung. In dieser Zeit werden die Schnittstellen zur Datenübernahme und zur Datenrückgabe definiert, realisiert und gemeinsam getestet, die Druckvorlagen, E-Mail- und SMS-Texte sowie die Portalanwendung im Corporate Design des AG eingerichtet und die fachlichen Teilprozesse dokumentiert.

(2) Grundlage ist das Implementierungs- und Umstellungskonzept des AN aus dem Angebot (Anlage 2). Der AN legt innerhalb von zehn Werktagen nach Zuschlag einen detaillierten Terminplan mit Meilensteinen vor.

(3) Die Produktionsbereitschaft wird durch einen gemeinsamen Abnahmetest nachgewiesen und vom AG in Textform bestätigt. Ab dem 01.05.2027 ist die Produktion durch den AN zu gewährleisten.

(4) Die Kosten der Vorbereitungsphase sind in der Jahresgebühr des ersten Vertragsjahres enthalten.

§ 5 Leistungserbringung

(1) Der AN erbringt die Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, des mit dem AG abgestimmten Jahresplans und der vom AG übermittelten Produktionsdaten. Produktionstage sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und der am Produktionsstandort geltenden Feiertage.

(2) Der AN benennt eine Projektleitung als zentrale Ansprechperson und eine Vertretung. Ein Wechsel ist dem AG unverzüglich anzuzeigen und bedarf seiner Zustimmung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

(3) Der AN übermittelt die erfassten Zählerstände und Images tagesaktuell bis 06:00 Uhr des Folgetages und die neu erfassten oder geänderten Kontaktdaten im Abstand von 14 Tagen in den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Formaten.

(4) Der AN stellt dem AG während des Regelbetriebs das tägliche Reporting und die Online-Überwachung des Prozessstatus über die Portalanwendung zur Verfügung.

(5) Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des AG in Textform. Die im Angebot benannten Nachunternehmer gelten als zugestimmt. Der AN haftet für Nachunternehmer wie für eigenes Handeln.

§ 6 Vergütung

(1) Es gelten die im Preisblatt (Anlage 2) angebotenen Preise. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und enthalten sämtliche Nebenkosten, soweit das Preisblatt nichts anderes ausweist.

(2) Die Jahresgebühr wird jährlich mit der Abrechnung für den Monat Mai in Rechnung gestellt. Alle übrigen Positionen werden monatlich nach den tatsächlich erbrachten Stückzahlen abgerechnet. Der AN fügt jeder

Rechnung einen Mengennachweis je Position bei, der mit dem Reporting der Portalanwendung übereinstimmt.

(3) Die Preise sind für die Grundlaufzeit Festpreise. Davon ausgenommen sind die Portokosten: Ändern sich die Entgelte des Postdienstleisters, werden die Positionen Portokosten Versand und Portokosten Antwortpostkarten in gleicher Höhe angepasst. Der AN weist die Änderung durch die veröffentlichte Entgeltliste nach.

(4) Für die Optionsjahre kann der AN eine Anpassung der Preise ohne Porto verlangen, höchstens in Höhe der Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland zwischen dem Monat der Angebotsabgabe und dem Monat vor Beginn des Optionsjahres.

§ 7 Rechnungsstellung und Zahlung

(1) Rechnungen werden elektronisch im Format XRechnung an die vom AG benannte Rechnungsadresse gestellt und tragen die Bestellnummer des AG.

(2) Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung gemäß den Einkaufsbedingungen (Anlage 3).

§ 8 Leistungsstörungen und Vertragsstrafen

(1) Überschreitet der AN schuldhaft die Frist für die tagesaktuelle Datenbereitstellung nach § 5 Abs. 3, schuldet er eine Vertragsstrafe von 250 EUR je angefangenem Werktag der Verspätung, höchstens 2.500 EUR je Datenpaket.

(2) Erreicht der AN bei der Belegerfassung in einem Kalendermonat nicht die in der Leistungsbeschreibung geforderte Rückmeldequalität von 100 Prozent der lesbaren Zählerstände, hat er die Nacherfassung unverzüglich und unentgeltlich vorzunehmen. Bei wiederholter Unterschreitung in drei aufeinanderfolgenden Monaten schuldet er eine Vertragsstrafe von 1.000 EUR je weiterem Monat.

(3) Vertragsstrafen sind insgesamt auf fünf Prozent der Nettovergütung des jeweiligen Vertragsjahres begrenzt und werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

(4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Einkaufsbedingungen (Anlage 3).

§ 9 Änderungen der Leistung

(1) Mengenänderungen. Die Schätzmengen des Preisblatts können sich im Vertragsverlauf verändern, insbesondere durch die Verlagerung von Ableseaufforderungen von Post auf digitale Kanäle und durch Veränderungen im Netzgebiet. Mengenabweichungen bis zu 30 Prozent je Position und Vertragsjahr führen zu keiner Preisanpassung. Die Höchstmenge nach § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. Darüber hinaus können beide Parteien eine Anpassung der betroffenen Einheitspreise verlangen, die sich an der Kalkulation des Angebots orientiert.

(2) Übernahme von Aufforderungen durch den AG. Der AG ist berechtigt, Ableseaufforderungen per E-Mail oder SMS ganz oder teilweise über eigene Systeme zu versenden. Er teilt dies dem AN mit einer Frist von drei Monaten mit. Die Vergütung der betroffenen Positionen entfällt für die übernommenen Mengen, die Jahresgebühr bleibt unverändert.

(3) Schnittstellen und Systemwechsel. Wechselt der AG während der Laufzeit sein Abrechnungssystem oder ändert er Datenformate, passt der AN die Schnittstellen an. Die Anpassung wird nach Aufwand zum Stundensatz der Position Projektleiterstunden des Preisblatts vergütet, nach vorheriger Beauftragung auf Grundlage eines Aufwandsangebots des AN.

(4) Weitere Leistungen. Zusätzliche Leistungen, die nicht von den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, werden nur auf Grundlage einer gesonderten Beauftragung des AG erbracht. Der AN unterbreitet dafür ein Angebot auf Basis der Preise des Preisblatts. Die vergaberechtlichen Grenzen des § 132 GWB bleiben unberührt.

§ 10 Versicherung

Der AN unterhält für die Dauer des Vertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung eines in der Europäischen Union zugelassenen Versicherers mit einer Deckung von mindestens 5,0 Mio. EUR je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und weist sie dem AG vor Vertragsbeginn und auf Verlangen nach.

§ 11 Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden des AG ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des AG. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 4) wird vor Beginn der Vorbereitungsphase abgeschlossen und ist Voraussetzung für die Übermittlung von Produktionsdaten.

(2) Der AN hält die in Anlage 5 vereinbarten Anforderungen an die Informationssicherheit ein und weist dem AG auf Verlangen die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach, etwa durch ein Zertifikat nach ISO/IEC 27001 oder einen gleichwertigen Nachweis.

(3) Produktivdaten werden mindestens zwölf Monate vorgehalten und danach archiviert. Daten des Vorjahres werden dem AG mindestens fünf Jahre zugänglich gehalten. Eine Löschung erfolgt nur nach Freigabe des AG.

(4) Vertraulichkeit. Der AN behandelt alle im Rahmen des Vertrages erlangten Informationen vertraulich, auch über das Vertragsende hinaus.

§ 12 Compliance

Der AN hält die Vorgaben des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes, des Mindestlohngesetzes und des Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ein (Anlage 6) und verpflichtet seine Nachunternehmer entsprechend.

§ 13 Kündigung

(1) Die ordentliche Kündigung ist während der Grundlaufzeit ausgeschlossen. In den Optionsjahren kann der AG mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den AG insbesondere vor, wenn der AN wiederholt gegen § 5 Abs. 3 verstößt, Datenschutzpflichten verletzt oder ein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB eintritt.

§ 14 Vertragsende und Übergabe

(1) Zählerstände, die Kunden nach Vertragsende zurückmelden, werden vom AN noch bis zum Ende des Kalenderjahres entgegengenommen und an den AG übermittelt. Die Vergütung richtet sich nach dem Preisblatt.

(2) Der AN unterstützt den AG und einen Nachfolger bei der Übergabe, stellt alle Daten in den vereinbarten Formaten bereit und wirkt an einem Parallelbetrieb von bis zu zwei Monaten mit. Die Mitwirkung wird nach Aufwand gemäß § 9 Abs. 3 vergütet.

(3) Nach vollständiger Datenübermittlung löscht der AN alle Daten des AG nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben und bestätigt die Löschung in Textform.

§ 15 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien ersetzen die Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
- Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Hannover, den _____ für den Auftraggeber: _____

_____, den _____ für den Auftragnehmer:

_____